



Lohnsteuerreferent  
Johannes Pichlbauer

# Tipps aus der praktischen Lohnsteuerberatung



In der Lohnsteuerberatung für die Arbeitnehmerveranlagung tauchen immer wieder häufige Fragen auf, die wir hier beantworten.

## Spenden

Pensionisten sind fleißige Spender. Spenden werden automatisch von den Spendenempfängerorganisationen an das Finanzamt gemeldet, wenn man diesen Organisationen sein Geburtsdatum bekanntgegeben hat. Das Finanzamt anerkennt nur dann diese Spenden als Sonderausgabe. Daher unbedingt das Geburtsdatum bekanntgeben. Eine Bescheidbeschwerde beim Finanzamt wegen Nichtberücksichtigung der gezahlten Spenden bringt nichts. Nur die von den Organisationen gemeldeten Spenden werden anerkannt. Übrigens: Es sind rund 6000 Organisationen beim Finanzamt als spendenbegünstigte Organisationen gemeldet. Von der gezahlten Spende bekommt man je nach Steuerklasse entweder 25% oder 35% als Steuergutschrift wieder retour. Gleiches gilt auch für den Kirchenbeitrag.

## Fußpflege bei Diabetes

Bei bestimmten Diabetes-Erkrankungen ist oftmals eine regelmäßige Fußpflege bei einem Fußpfleger notwendig. Diese Kosten werden nicht als Krankheitskosten anerkannt, weil diese nicht von einem Arzt durchgeführt wird, bzw. keine anteilige Kostenübernahme durch die Gebietskrankenkasse erfolgt. Dies hat das Bundesfinanzgericht in seiner Entscheidung vom 18. 9. 2014 (RV/5100566/2014) bereits negativ entschieden.

## Mitgliedsbeitrag des PVÖ

Viele Pensionisten glauben, dass der Pensionistenverbandsbeitrag eine Spende sei. Dem ist nicht so. Der Pensionistenverbandsbeitrag ist in der Kennzahl 717 (Gewerkschaftsbeitrag und Beiträge zu Interessentenvertretungen) als Werbungskosten absetzbar.

## Automatische Veranlagung

Seit Juli versendet das Finanzamt Einkommensteuerbescheide aus der automatischen Veranlagung. In der Regel betrifft dies jene Pensionisten, die Anspruch auf die Negativsteuer haben.

Es besteht aber weiterhin die Möglichkeit der Arbeitnehmerveranlagung, wenn man zusätzliche Ausgaben zum Abschreiben hat, von denen das Finanzamt keine Kenntnis hatte wie zum Beispiel die Anerkennung eines Behindertengrades durch das Sozialministeriumsservice für Behindertenwesen. Dies ist dann sinnvoll, wenn man eine Lohnsteuer von seinem Einkommen bezahlt hat.

Die Arbeitnehmerveranlagung ist bis zu fünf Jahre rückwirkend möglich. Für heuer kann man daher noch die Arbeitnehmerveranlagung für 2013 beantragen, falls diese noch nicht gemacht worden ist.